

# SATZUNG

## über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Maisborn vom 27. März 2009

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Maisborn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung und des § 58 Abs. 4, Satz 2 Flurbereinigungsgesetz folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die im Eigentum der Ortsgemeinde Maisborn stehende und in dem in § 2 bezeichneten Kartenauszug markierte Wegeparzelle in der Gemarkung Maisborn, Flur 1, Flurstück-Nr. 2/2 wird eingezogen.

### § 2

Der beigefügte Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Emmelshausen ist Bestandteil dieser Satzung. Das einzuziehende Wirtschaftsweg ist als schraffierte Fläche dargestellt.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56291 Maisborn, 27. März 2009

Ortsgemeinde Maisborn

(Schweigert), Ortsbürgermeister



## Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Maisborn unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

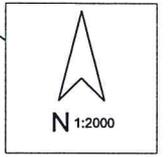
Ortsgemeinde Maisborn

(Schweigert)  
Ortsbürgermeister



Flur 2

Flur 2  
Maisborn



Flur 2

Flur 3

